

## **Geschäftsbedingungen für Weiterbildungsveranstaltungen des REFA Landesverbandes Hessen e.V. Verband für Arbeitsgestaltung, Betriebsorganisation und Unternehmensentwicklung**

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Auftragsverhältnisse zwischen dem REFA Landesverband Hessen e.V. über die Durchführung von Seminaren, soweit sich nicht aus schriftlichen Vereinbarungen der Beteiligten etwas anderes ergibt.
2. Es wird unterschieden zwischen Seminaren, die nur für Mitarbeiter eines Auftraggebers abgehalten werden („Firmenseminaren“) und Seminaren, die für Mitarbeiter mehrerer Firmen eingerichtet sind („offene Seminare“).

### **Regelung für offene Seminare**

3. Umfang und Inhalt der Seminare ergeben sich aus dem jeweiligen Veranstaltungsprogramm. Der REFA Landesverband Hessen e.V. behält sich vor, einen Ersatzreferenten einzusetzen und/oder den Seminarinhalt geringfügig zu ändern.
4. Anmeldungen können schriftlich oder mündlich erfolgen. Mündliche Anmeldungen müssen vom Teilnehmer schriftlich bestätigt werden.
5. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Da bei einigen Lehrgängen die Teilnehmerzahl begrenzt ist, liegt eine frühzeitige Anmeldung im Interesse der Teilnehmer.
6. Wird eine Anmeldung bei Nichtteilnahme nicht bis 3 Wochen vor Seminarbeginn zurückgezogen, ist ein Betrag in Höhe von 50 % der Gebühren sofort nach Rechnungserhalt zu zahlen. Bei Teilnehmern, die beim Seminar nicht anwesend sind und sich vor Seminarbeginn nicht abgemeldet haben, ist der Seminarpreis in voller Höhe zu zahlen.  
Bricht ein Teilnehmer ein Seminar aus nachweislich wichtigen persönlichen oder betrieblichen Gründen ab, so werden ihm die noch fehlenden Unterrichtsstunden zur Fortsetzung der Ausbildung in einem späteren gleichen Seminar gutgeschrieben. Bricht ein Teilnehmer aus anderen Gründen das Seminar vorzeitig ab, ohne die Ausbildung fortzusetzen, so ist trotzdem die gesamte Gebühr zu zahlen.
7. Der REFA Landesverband Hessen e.V. behält sich vor, ausgeschriebene Seminare bei zu geringer Beteiligung oder aus anderen dringenden Gründen abzusagen. Er ist dann verpflichtet, die Teilnehmergebühr ohne Abzug zurückzuerstatten, sofern sie bereits entrichtet ist. Ein Schadensersatzanspruch des Teilnehmers ist ausgeschlossen.
8. Bei Zahlungsverzug kann der Teilnehmer vom weiteren Seminarbesuch ausgeschlossen werden. Schadensersatzforderungen des Teilnehmers sind ausgeschlossen.
9. Es gelten nur die im jeweiligen gültigen Veranstaltungsprogramm bzw. Terminheft ausgedruckten Gebühren für die Seminarabschnitte, die im gleichen Jahr besucht werden.
10. Besondere Konditionen, wie Teilzahlungen oder mögliche Darlehen über Banken, sind mit dem REFA Landesverband Hessen e.V. zu regeln.
11. Der Teilnehmer verpflichtet sich
  - zur regelmäßigen Teilnahme an den besuchten Seminaren,
  - mit einer Anwesenheitskontrolle einverstanden zu sein,
  - die Prüfungsrichtlinien für das von ihm besuchte Seminar anzuerkennen (Prüfungsrichtlinien werden dem Teilnehmer ausgehändigt oder liegen in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme innerhalb der Geschäftszeiten aus).
  - die Hausordnung am Ort der Seminarveranstaltung anzuerkennen.

## **Regelungen für Firmenseminare**

12. Umfang und Inhalt der Seminare ergeben sich aus der jeweiligen Seminarspezifikation, die Gegenstand des Angebotes ist.
13. REFA stellt für das jeweilige Seminar Fachdozenten sowie das Material gemäß Seminarspezifikation. Der Auftraggeber wird die Durchführung des Seminars durch geeignete Maßnahmen, wie Bereitstellung von Geräten, Medien und sachgerecht ausgestatteten Schulungsräumen, unterstützen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Eine Anpassung des Seminarprogramms, der Vorgehensweise oder des Schulungsmaterials an spezifische Wünsche des Auftraggebers bedarf der schriftlichen Vereinbarung auf der Basis eines besonderen Auftrages.
14. Für die Fälligkeit der Leistung gelten die jeweils in der Auftragsbestätigung bzw. im Angebot festgelegten Termine. Falls der REFA Landesverband Hessen e.V. bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen in Verzug gerät, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Ein Verzugsschaden kann unbeschadet der Haftung bei Vorsatz nicht geltend gemacht werden. Nimmt der Auftraggeber das Seminar nicht zum vereinbarten Termin ab, so bleibt dem REFA Landesverband Hessen e.V. das Recht zur Berechnung seines entgangenen Erlöses, wenn der Dozent nicht anderweitig gleichwertig eingesetzt werden kann. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den REFA Landesverband Hessen e.V., die Erfüllung des Auftrages um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände gleich, die dem REFA Landesverband Hessen die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen.
15. Die Seminargebühren einschließlich Seminarunterlagen und sonstiger Hilfsmittel ergeben sich aus der Auftragsbestätigung bzw. dem Angebot. Die Reisekosten und Spesen des Dozenten übernimmt der Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart ist.
16. Dem Auftraggeber ist nicht gestattet, selbst das Seminar abzuhalten.

## **Allgemeine Regelungen**

17. Die Weiterbildungsveranstaltungen des REFA Landesverbandes Hessen e.V. stehen jedem Bildungswilligen offen. Soweit für einzelne Seminare Zugangsvoraussetzungen festgelegt sind, wurden diese nach fachlichen Gesichtspunkten getroffen.
18. Der im Seminar vermittelte Lehrstoff, der in den Seminarunterlagen dokumentiert ist, und die verwendeten Vordrucke unterliegen dem Copyright. Kein Teil der Seminarunterlagen darf ohne schriftliche Genehmigung des REFA Bundesverbandes in irgendeiner Form, auch nicht für Zwecke der Unterrichtsgestaltung, reproduziert, insbesondere unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt, verbreitet oder zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden.
19. Die Seminargebühren sind umsatzsteuerfrei gemäß § 4 Ziffer 21b bzw. Ziffer 22a UStG 1980. Bücher und einige andere Lehrmaterialien sind umsatzsteuerpflichtig. Die dafür anfallende Mehrwertsteuer ist in den angegebenen Gebühren enthalten.
20. Der Rechnungsbetrag ist jeweils nach Erhalt der Rechnung sofort in voller Höhe ohne Skontoabzug unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer zu zahlen. Der REFA Landesverband Hessen e.V. ist berechtigt, Bescheinigungen, Zeugnisse bzw. Urkunden erst nach vollständiger Bezahlung auszugeben.
21. Der REFA Landesverband Hessen kann den Teilnehmern gegenüber keine Haftung übernehmen, insbesondere bei Unfällen und Verlust bzw. Beschädigung von Kleidungsstücken.
22. Gemäß Abschnitt 26,1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) weisen wir darauf hin, dass wir ihre Anschrift in einer Datei speichern und in automatischen Verfahren bearbeiten.
23. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Sinne mangelhafte Bestimmungen durch solche zu ersetzen, deren wirtschaftlicher oder juristischer Sinn dem der mangelhaften Bestimmung möglichst nahe kommt.
24. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.  
Gerichtsstand ist Darmstadt, wenn der Kunde Vollkaufmann ist.

# **Allgemeine Leistungs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des REFA Landesverbandes Hessen e.V.**

## **I. Angebot, Auftrag**

1. Lieferungen und Leistungen des REFA Landesverbandes Hessen e.V. erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen, soweit nicht in den vorstehenden Geschäftsbedingungen für Weiterbildungsveranstaltungen etwas anderes geregelt ist. Abschlüsse und Vereinbarungen werden, soweit sie diesen Bedingungen abändern, erst durch unsere schriftliche Bestätigung für den REFA Landesverband Hessen e.V. verbindlich. Einkaufsbedingungen der Geschäftspartner sind für den REFA Landesverband Hessen e.V. nicht verbindlich, auch wenn er solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
2. An seine Angebote hält sich der REFA Landesverband Hessen e.V. für die Dauer von 60 Tagen gebunden.
3. Es gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise, es sei denn, es ist schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
4. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für Auftragsergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.

## **II. Zahlung**

1. Die Zahlung ist jeweils nach Erhalt der Rechnung sofort in voller Höhe ohne Skontoabzug unter Angabe der Kunden- und Rechnungs-Nummer zu leisten.
2. Einen Auftraggeber, der Vollkaufmann im Sinne des HGB ist, stehen Zurückhaltungs- und Aufrechnungsrechte nicht zu.
3. Mängelrügen berechtigen nicht zur Zurückhaltung der Rechnungsbeträge.

## **III. Zahlungsverzug**

1. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 5 % zuzüglich MWSt. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen.
2. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des REFA Landesverbandes Hessen e.V.

## **IV. Lieferung**

1. Verlangt der Käufer, dass die verkaufte Sache an einen von ihm bestimmten Ort versandt wird, so geht die Gefahr auf ihn über, sobald die Sache der zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen oder Anstalt ausgeliefert wurde. Sollte der Versand ohne Verschulden des REFA Landesverbandes Hessen e.V. unmöglich sein, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

## **V. Rücktritt vom Kaufvertrag - Leistungsvertrag**

1. Rücktritt vom Kaufvertrag bzw. Leistungsvertrag kommt nur in Betracht, wenn dem Besteller ein solcher ausdrücklich (schriftlich) vorbehalten ist.

## **VI. Eigentum, Urheberrecht**

1. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung, sind vorbehalten. Nachdruck, Vervielfältigung, fotomechanische Wiedergabe, Speicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen – auch auszugsweise – sind nur mit Genehmigung des REFA Bundesverbandes gestattet.
2. Angebote dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

## **VII. Erfüllung, Gerichtsstand, Wirksamkeit**

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist in jedem Falle Darmstadt.
2. Sollten eine oder mehrere Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.